

## Antwort

### der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke, Dr. André Hahn, Gökay Akbulut, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.  
– Drucksache 19/16887 –**

### **Einordnung von Adbusting als linksextremes Gewaltdelikt durch das Bundesamt für Verfassungsschutz**

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Zu den Mitteln der politischen Auseinandersetzung, die in Deutschland seit einigen Jahren intensiver genutzt werden, gehört das sogenannte Adbusting. Dabei werden Werbeplakate künstlerisch bearbeitet und dadurch in ihren Aussagen überspitzt oder verfremdet, sodass die von den Auftraggebern der Werbung angestrebte Wirkung verfehlt wird bzw. sich ins Gegenteil verkehrt. Betroffen vom Adbusting können sowohl Plakate kommerzieller Unternehmen wie auch öffentlicher Institutionen sein, etwa Polizei oder Bundeswehr, aber auch Parteien.

Adbusting hat häufig einen satirischen Einschlag. So wurde etwa die Werbung einer Zigarettenmarke mit dem Schriftzug „You Die“ versehen (<https://taz.de/Ermittlungen-gegen-Adbusting-in-Berlin/!5628984/>). Ein Werbeplakat der Bundeswehr mit dem Schriftzug „Bei uns haben Frauen das letzte Wort. Als Chefin“ wurde dahin gehend verfremdet, dass nach dem ersten Satz hinzugefügt wurde: „An den Gräbern ihrer Söhne“. Ein anderes von Adbusting betroffenes Plakat zeigte den Spruch: „Ausbeutung gewaltsam verteidigen. Ihre Bundeswehr“ (diese und weitere Beispiele auf <http://maqui.blogspot.eu/2016/01/11/bundeswehr-werbung-zerstoert-was-bringt-es/>).

Phänomenologisch ordnen die Fragestellerinnen und Fragesteller das Adbusting dem Bereich der gewaltfrei operierenden Kommunikationsguerrilla zu.

Das Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) indes ordnet in seinem Jahresbericht 2018 eine Adbusting-Aktion dem Bereich des „gewaltorientierten Linksextremismus“ zu. Auf Seite 127 des Berichtes findet sich die Abbildung einer Adbusting-Aktion, die sich kritisch mit dem 2018 in Berlin veranstalteten Europäischen Polizeikongress auseinandersetzte. „Dabei verfremden Linksextremisten Werbeplakate der Polizei und anderer Sicherheitsbehörden im öffentlichen Raum, indem sie diese mit Parolen versehen, welche Polizeibeamte oder Angehörige der Sicherheitsbehörden als Verbrecher oder die Polizei als Instrument eines willkürlich agierenden Unrechtsregimes darstellen.“ Das BfV bemängelt, dass der Polizei unter anderem „institutioneller Rassismus“ unterstellt werde. Auf dem abgebildeten Plakat steht „Da für 5003 Schlagstockeinsätze und die beste G20-Party. Da für Gewalt.“ (Abb. auch auf <http://>

maqui.blogspot.eu/2018/02/07/b-polizeikongress-protest-mit-adbusting-am-alex/).

Das BfV ordnet diese Aktion dem Kapitel „Gewaltorientierter Linksextremismus“ zu, und darin wiederum dem Abschnitt „Strategische Formen der Gewaltausübung.“ Die Fragestellerinnen und Fragesteller halten es in keiner Weise für nachvollziehbar, Kritik an institutionellem Rassismus oder unverhältnismäßiger Gewaltanwendung durch die Polizei als „gewaltorientierten Linksextremismus“ zu verunglimpfen.

Kritik am Polizeieinsatz beim G20-Gipfel wurde weit über den vom BfV als „linksextrem“ eingestuften Bereich hinaus geübt. Die Menschenrechtsorganisation Amnesty International etwa kritisierte den damaligen Hamburger Bürgermeister Olaf Scholz, es sei „nicht nachzuvollziehen“, dass dieser keine Polizeigewalt gesehen haben wolle. Statt Kritik pauschal abzuwehren, sollten Polizei und Politik sich lieber „konstruktiv damit auseinandersetzen und die nötigen Konsequenzen daraus ziehen“. In mehreren Gerichtsentscheidungen wurde bestätigt, dass polizeiliche Ingewahrsamnahmen rechtswidrig erfolgt waren und „schweres Unrecht“ dargestellt hätten. Dabei wurde unter anderem kritisiert, dass Gefangene bis zu 40 Stunden in winzigen Zellen ohne Matratzen, ohne warme Mahlzeiten und ohne Schlaf eingesperrt waren (<https://taz.de/Ein-Jahr-nach-dem-G-20-Gipfel-in-Hamburg/%215515835/>).

Der Vorwurf des institutionellen Rassismus wird ebenfalls von zahlreichen Organisationen in Bezug auf die deutschen Sicherheitsbehörden erhoben. Die Europäischen Kommission gegen Rassismus und Intoleranz äußert sich in ihrem fünften Bericht über Deutschland (<https://rm.coe.int/fifth-report-on-germany-german-translation-/16808b5682>) besorgt über „diskriminierende Praktiken“ der deutschen Polizei bei anlasslosen Personenkontrollen, die durch ein fehlendes Verbot des „racial profiling“ befördert würden. Weiter heißt es in dem Bericht wörtlich: „Weitere Informationen legen nahe, dass rassistische Gedanken und Sympathien für rechtsextreme Organisationen bei der Polizei weit verbreitet sind.“

Der UN-Ausschuss gegen Rassismus zeigt sich im Staatenbericht 2015 ebenfalls „besorgt“ über die deutsche Gesetzgebung und polizeiliche Praxis solcher anlasslosen Kontrollen, die „de facto zu rassistischer Diskriminierung“ führten (CERD/C/DEU/CO/19-22).

Das Deutsche Institut für Menschenrechte stellt in seinem „Parallelbericht“ von 2015 fest: „§ 22 Absatz 1 a Bundespolizeigesetz ist vor diesem Hintergrund nicht mit dem Verbot rassistischer Diskriminierung in Einklang zu bringen“ – die Norm selbst generiere eine diskriminierende Praxis ([www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user\\_upload/Publikationen/Weitere\\_Publikationen/Parallelbericht\\_DIMR\\_an\\_CERD\\_im\\_Rahmen\\_der\\_Pruefung\\_des\\_19\\_22\\_Staatenberichts\\_2015.pdf](http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/Weitere_Publikationen/Parallelbericht_DIMR_an_CERD_im_Rahmen_der_Pruefung_des_19_22_Staatenberichts_2015.pdf)).

Im „Parallelbericht“ der Diakonie Deutschland wird ausgeführt, dass Roma und Sinti „vielfältige institutionelle Diskriminierungen insbesondere durch öffentliche Einrichtungen wie Schulen, Verwaltung, Gerichtsbarkeit und Polizei“ erfahren ([www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user\\_upload/PDF-Dateien/Pakte\\_Konventionen/ICERD/icerd\\_state\\_report\\_germany\\_19-22\\_2013\\_parallel\\_FMR\\_Diakonie\\_2015\\_de.pdf](http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user_upload/PDF-Dateien/Pakte_Konventionen/ICERD/icerd_state_report_germany_19-22_2013_parallel_FMR_Diakonie_2015_de.pdf)).

Nach Kenntnis der Fragestellerinnen und Fragesteller werden Amnesty International, die Diakonie, das Deutsche Institut für Menschenrechte, der Europarat und die Vereinten Nationen vom Verfassungsschutz nicht als „linksextrem“ eingestuft. Vor diesem Hintergrund halten sie es für unangemessen, wenn der Inlandsgeheimdienst eine ganz ähnliche Kritik, nur weil sie sich in einer Adbusting-Aktion manifestiert, unter „gewaltbereitem Linksextremismus“ einordnet, zumal sie auch nicht erkennen können, in welcher Hinsicht das Verfremden eines Plakates eine Form von Gewalt darstellen sollte.

Politisch weitaus problematischer als das Verfremden von Plakaten erscheint es den Fragestellerinnen und Fragestellern, Kritik an rassistischem und brutalem Polizeiverhalten als „linksextrem-gewaltbereit“ zu bezeichnen. Nicht Ad-

busting, das polizeiliches Fehlverhalten anprangert, ist das Problem, sondern das polizeiliche Fehlverhalten selbst. Hierüber wäre eine Debatte nötig.

1. Wie kommt das Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) zu seiner Einschätzung, die Adbusting-Aktion anlässlich des Polizeikongresses dem Bereich des gewaltorientierten Linksextremismus zuzuordnen, und inwiefern macht sich die Bundesregierung diese Zuordnung zu Eigen?
2. Was genau ist nach Auffassung des BfV an der Aktionsform „Adbusting“ gewalttätig, und macht sich die Bundesregierung diese Auffassung zu eigen (bitte begründen)?

Die Fragen 1 und 2 werden im Sachzusammenhang beantwortet.

Das BfV ordnet die Aktionsform „Adbusting“ als solche nicht als Ausdruck einer linksextremistischen Gewaltorientierung ein. Die Aktionsform des „Adbusting“ ist im Teil „Gewaltorientierter Linksextremismus“ angesiedelt, um den thematischen Zusammenhang zwischen „Adbusting“ als strafbare Aktionsform zur Diskreditierung der Vertreter des Staates durch Linksextremisten und gewaltsamen Aktionsformen zu wahren.

Linksextremisten wollen Vertreter des Staates nicht nur einschüchtern oder gezielt in der öffentlichen Wahrnehmung diskreditieren, sondern sie auch körperlich angreifen oder Brandstiftungen an ihrem Eigentum begehen.

Das BfV nennt eine konkrete Aktion in zeitlichem Zusammenhang zum im Februar 2018 in Berlin stattgefundenen Polizeikongress als Beispiel für die Versuche von Linksextremisten, Vertreter des Staates zu diskreditieren. Die Urhebererschaft von Linksextremisten ergibt sich aus einer begleitenden Veröffentlichung auf dem Internetportal [de.indymedia.org](https://de.indymedia.org/nod/e/17738) vom 6. Februar 2018 („[B] Polizeikongress: Protest mit Adbusting am Alex“, <https://de.indymedia.org/nod/e/17738>, zuletzt eingesehen am 30. Januar 2020).

Darin heißt es verallgemeinernd und über eine sachliche Kritik deutlich hinausgehend: „In unserer Gesellschaft steht Polizei für Gewaltausübung und institutionellen Rassismus. Und wer ein Problem mit sexistischen Übergriffen hat, sollte sich gar nicht erst bewerben.“

3. Warum wird die im BfV-Bericht erwähnte Adbusting-Aktion dem Abschnitt über „Strategische Formen der Gewaltausübung“ (vgl. BfV-Bericht, S. 124) zugeordnet?

Entgegen der Fragestellung in Frage 3 wird „Adbusting“ im Unterkapitel II.3. „Vertreter des Staates als Feindbild von Linksextremisten“ dargestellt und ist somit nicht dem Unterkapitel II.2. „Strategische Formen der Gewaltausübung“ zugewiesen.

4. Ist das Adbusting nach Auffassung des BfV, das zwei Arten von strategischer Gewaltausübung unterscheidet, eher der ersten („Straßenkrawalle und Gewaltausübung“) oder der zweiten Art („verdeckt vorbereitete und verübte klandestine Gewalt“) (bitte begründen)?

Ist das BfV inzwischen zur Überzeugung gelangt, dass Adbusting doch eine zwar unter Umständen strafrechtlich relevante, aber jedenfalls keine gewalttätige Aktionsform ist?

Auf die Antworten zu den Fragen 1 bis 3 wird verwiesen.

5. Wie viele Personen (nach Möglichkeit bitte aufschlüsseln nach Angehörigen von Polizei, Bundeswehr und sonstigen) kamen durch diese Adbusting-Aktion oder durch andere Adbusting-Aktionen im Jahr 2018 zu Schaden?

Im Kriminalpolizeilichen Meldedienst in Fällen Politisch motivierter Kriminalität (KPMD-PMK) existiert kein entsprechender Katalogwert (Adbusting oder vergleichbar), der eine Differenzierung und damit eine weiterführende Auswertung erlauben würde. Entsprechende Sachverhalte werden dem Bundeskriminalamt grundsätzlich als Sachbeschädigung gemeldet. Sachbeschädigungen sind keine Gewaltdelikte im Sinne des KPMD-PMK.

6. Ist das BfV der Auffassung, in der bezeichneten „Adbusting“-Aktion drücke sich eine Haltung aus, die Gewalt befürworte (bitte begründen)?

Es wird auf die Antwort zu den Fragen 1 und 2 verwiesen.

7. Inwieweit hat das Bundesamt für Verfassungsschutz die Einordnung von Adbusting als Ausdruck einer „linksextremistischen“ Gewaltorientierung mit dem Berliner Landesamt für Verfassungsschutz abgestimmt, das in seinem Jahresbericht 2018 Adbusting überhaupt nicht erwähnt?

Aus welchen anderen Quellen speist sich ggf. diese Einordnung von Adbusting?

Es wird auf die Antwort zu den Fragen 1 und 2 verwiesen.

8. Welche Erkenntnisse hat das BfV zu Adbusting-Aktionen aus den Jahren vor 2018?

Dem BfV liegen keine Erkenntnisse vor.

9. Wie viele politisch motivierte Adbusting-Aktionen hat es in den Jahren seit 2015 nach Kenntnis der Bundesregierung gegeben, und wie viele hiervon fallen nach ihrer Auffassung in den Bereich der Politisch motivierten Kriminalität – PMK (bitte nach Phänomenbereichen und, soweit erkennbar, Anlässen der Aktionen, sowie Zeitpunkt, Ort, Sachschaden und Verletzten aufschlüsseln)?

Seit 2018 wurden nach Auswertung offen zugänglicher Erkenntnisse im Rahmen von Selbstbeichtigungsschreiben oder anderen Veröffentlichungen elf Sachverhalte zur Thematik „Adbusting“ bekannt:

15. Juni 2019 Berlin

Plakatierung von abgeänderten Bundeswehr-Werbeplakaten

24. Januar 2019 Berlin

Falsche Werbeposter gegen die Verschärfung des „Allgemeinen Gesetzes zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in Berlin“ (ASOG)

2. Januar 2019

Hinweis, wie Werbevitruinen für Adbusting-Aktionen geöffnet werden können

18. November 2018 Berlin

Plakatierung von abgeänderten Bundeswehr-Werbeplakaten

14. November 2018 Dresden

Umgestaltung eines Kaufland-Werbeplakats

Darüber hinaus wurden 2018 und 2019 vier Sachverhalte als Adbusting-Aktion im Gemeinsamen Extremismus- und Terrorismusabwehrzentrum Links (GETZ-L) eingebracht.

10. Wie viele dieser Adbusting-Aktionen waren nach Auffassung der Bundesregierung gewalttätig, und wie viele Personen kamen dabei zu Schaden?

Keine der als Adbusting-Aktionen bekannt gewordenen Straftaten ist als Gewaltdelikt eingestuft. Bei den hier bekannt gewordenen Taten kamen keine Personen zu Schaden.

11. Was waren die Gründe dafür, Adbusting nicht bereits in früheren BfV-Berichten zu erwähnen?  
Wann wurde das BfV erstmals auf diese Aktionsform aufmerksam?
12. Warum wird im BfV-Bericht nicht auf Adbusting-Aktionsformen eingegangen, die von Neonazis durchgeführt werden?

Die Fragen 11 und 12 werden gemeinsam beantwortet.

Der Verfassungsschutzbericht kann immer nur einen Überblick über das jeweilige Berichtsjahr geben. Art und Umfang der Darstellung orientieren sich an den Sachverhalten, die im Berichtsjahr besonders relevant waren. So war es im Jahr 2018 unter anderem das gezielte Vorgehen von Linksextremisten gegen Polizeibeamte und andere Vertreter des Staates, in dessen Zusammenhang auch die themenbezogenen „Adbusting“-Aktionen einzuordnen sind. Weitere Erkenntnisse im Sinne der Frage liegen nicht vor.

13. Wird Adbusting nach Kenntnis der Bundesregierung eher von Einzelpersonen oder durch Personenzusammenschlüsse begangen?  
Wie viele derartige Personenzusammenschlüsse sind ihr derzeit bekannt, und wie hat sich die Zahl seit 2015 entwickelt (bitte nach – soweit vorhanden – politischer Orientierung und Bundesland auflisten)?

Auf die Antwort zu Frage 5 wird hingewiesen. Sachbeschädigungen im Bereich der PMK -links- werden sowohl von Einzeltätern als auch Tätergruppen begangen.

14. Sind Adbusting-Gruppen ein Beobachtungsgegenstand des BfV?

Die gesetzliche Aufgabenstellung des BfV ergibt sich aus § 3 des Gesetzes über die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder in Angelegenheiten des Verfassungsschutzes und über das Bundesamt für Verfassungsschutz (BVerfSchG). Es wird zudem auf die Antwort zu den Fragen 1 und 2 verwiesen.

15. Inwiefern ist nach Auffassung der Bundesregierung die Kritik an polizeilichem Fehlverhalten (in Form von übermäßiger, rechtswidriger Gewalt oder rassistischer Diskriminierung) Ausdruck einer linksextremistischen Gesinnung?

Sind der Europarat oder der UN-Ausschuss gegen Rassismus nach Auffassung der Bundesregierung linksextremistisch beeinflusst, weil diese ebenfalls polizeiliches Fehlverhalten thematisieren?

Kritik an polizeilichem Fehlverhalten ist für sich genommen kein Ausdruck linksextremistischer Gesinnung.

Ausdruck einer linksextremistischen Gesinnung ist dagegen unter anderem, Polizeibeamte und Angehörige von Sicherheitsbehörden einzuschüchtern, in der öffentlichen Wahrnehmung gezielt zu diskreditieren oder physisch anzugreifen. Linksextremisten agieren insbesondere gegen Polizeibeamte als Vertreter des vermeintlich „repressiven Staates“, weil sie das Gewaltmonopol des demokratischen Rechtsstaats ablehnen.

16. Inwiefern hält es die Bundesregierung für geboten, über rechtswidrige Polizeigewalt und rassistische Diskriminierung durch Polizei- oder andere Behörden zu sprechen, um sie zu bekämpfen?

Die vollziehende Gewalt ist an das Gesetz und Recht gebunden (Rechtssicherheit).

Entsprechende Verfehlungen werden untersucht und führen bei der Feststellung eines Fehlverhaltens zu strafrechtlichen und/oder disziplinarrechtlichen Konsequenzen.

17. Teilt die Bundesregierung die Auffassung der Fragesteller, dass die Darstellung des BfV, das die per Adbusting geäußerte, wenngleich anonyme Kritik an polizeilichem Fehlverhalten als „linksextrem“ und „gewaltorientiert“ bezeichnet, kontraproduktiv ist, weil diese Kritik dadurch eher diffamiert wird und die nötige gesellschaftliche Diskussion über ebendieses polizeiliche Fehlverhalten behindert, statt gefördert, wird (bitte begründen)?

Es wird auf die Antwort zu den Fragen 1 und 2 sowie 15 verwiesen.

18. Ist aus Sicht der Bundesregierung eine per Adbusting geäußerte Kritik an polizeilichem Fehlverhalten (in Form von unverhältnismäßiger Gewalt, rassistischer Diskriminierung usw.) in Hinsicht auf den Schutz der Verfassung bedrohlicher als ebendieses polizeiliche Fehlverhalten (bitte begründen)?

Wenn nein, warum wird im BfV-Bericht nicht ebenfalls über solches polizeiliches Fehlverhalten informiert?

Es wird auf die Antwort zu Frage 15 verwiesen. Insofern erfolgt die Berichterstattung gemäß § 16 Absatz 2 Satz 1 BVerfSchG in Verbindung mit § 3 Absatz 1 Nummer 1 BVerfSchG.



19. Inwiefern wurde das Thema des Adbusting in Bund-Länder-Gremien oder in Gemeinsamen Zentren erörtert?

Vereinzelte Sachverhalte durch die Länder als Beispielsachverhalte in das GETZ-L eingebracht. Siehe hierzu auch die Antwort zu Frage 9.

20. Inwiefern befasst sich das Bundesamt für den Militärischen Abschirmdienst (MAD) mit Adbusting-Aktionen, und warum?

Welche Adbusting-Aktionen seit 2015 sind vom MAD registriert worden (bitte konkret nach Thematik bzw. Anlass, Ort und Zeitpunkt und möglichen Tätergruppen benennen)?

Welcher Sach- bzw. Personenschaden ist dadurch bei der Bundeswehr verursacht worden?

Dem Militärischen Abschirmdienst (MAD) obliegt nach § 1 Absatz 2 des Gesetzes über den militärischen Abschirmdienst (MADG) die Beurteilung der Sicherheitslage von Dienststellen und Einrichtungen im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung (BMVg) sowie unter bestimmten Voraussetzungen von Dienststellen und Einrichtungen der verbündeten Streitkräfte und der internationalen militärischen Hauptquartiere in Deutschland. Zu diesem Zwecke wertet der MAD Informationen über Bestrebungen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung und sicherheitsgefährdende oder geheimdienstliche Tätigkeiten für eine fremde Macht aus, auch soweit sie von Personen ausgehen oder ausgehen sollen, die nicht dem Geschäftsbereich des BMVg angehören oder in ihm tätig sind.

Sofern dem MAD Sachverhalte, die Adbusting-Aktionen gegen die Bundeswehr betreffen, bekannt werden, wertet der MAD diese nach Maßgabe seiner gesetzlichen Befugnisse und Kompetenzen dahingehend aus, ob sie auf eine extremistische Urhebererschaft zurückzuführen sind und ob hieraus Folgerungen für die Beurteilung der Sicherheitslage abzuleiten sind.

Seit dem Jahr 2015 sind dem MAD folgende Sachverhalte bekannt geworden, die unter den Begriff Adbusting zu fassen sind:

Zeitpunkt	Ort	Thema/Anlass	Tätergruppe
07.11.2016	FREIBURG	Überkleben eines Werbeplakats der Bundeswehr mit z. T. antimilitärischen, die Bundeswehr diffamierenden Slogans	
27.11.2017	STRAUSBERG	Überkleben eines Plakats für ein vorweihnachtliches Benefizkonzert mit einem antimilitärischen, die Bundeswehr diffamierenden Slogan	
08.-10.12.2017	BERLIN	Überkleben mehrerer Werbeplakate der Bundeswehr mit verschiedenen z. T. antimilitärischen, die Bundeswehr diffamierenden Slogans	Künstler*innen-Kollektiv B.U.N.D.E.S.W.E.H.R (Selbstbekennerschaft)
30.05.2018	BERLIN	Entfernen von Werbeplakaten der Bundeswehr und Platzierung eines entsprechenden Hinweises auf die Aktion	Billboard Liberation Front Stadt Rixdorf (Selbstbekennerschaft im Internet)
03.06.2018	KÖLN	Überkleben mehrerer Werbeplakate der Bundeswehr	Internetseite des „Peng! e.V.“
08.06.2018	BERLIN	Überkleben mehrerer Werbeplakate der Bundeswehr	
01.10.2018	AUGSBURG	Überkleben eines Werbeplakats mit einem antimilitärischen Slogan	
11.10.2018	WILHELMSHAVEN	Übermalen eines Werbeplakats	

Zeitpunkt	Ort	Thema/Anlass	Tätergruppe
18.11.2018	BERLIN	Überkleben mehrerer Werbeplakate der Bundeswehr mit einem antimilitärischen Slogan	„Künstler*innen-Kollektiv KVKSKV“
22.03.2019	BERLIN	Überkleben mehrerer Werbeplakate der Bundeswehr mit einem antimilitärischen Slogan	
19.04.2019	DARMSTADT	Übermalen eines Werbeplakats der Bundeswehr mit einem antimilitärischen Slogan	„ALGE-DARMSTADT“
15.06.2019	BERLIN	Überkleben mehrerer Werbeplakate der Bundeswehr mit einem die Bundeswehr diffamierenden Slogan	
21.12.2019	STUTT GART	Überkleben mehrerer Werbeplakate der Bundeswehr mit antimilitärischen Slogans	„OTKM STUTT GART“

Durch Adbusting-Aktionen verursachter, regelmäßig strafrechtlich relevanter Sachschaden wird innerhalb des Geschäftsbereiches des BMVg nicht zentral nachgehalten. Die Sachschäden sind in der Regel nicht in vollem Umfang ermittelbar, da zur Ermittlung des konkreten Schadens zunächst differenziert werden müsste, ob es sich im jeweiligen Fall um ein aktuell gebuchtes Werbemittel der Bundeswehr oder um sog. Freiaushänge aufgrund einer nicht vorhandenen Folgebuchung handelt.

21. Wie viele Personalstunden sind im Jahr 2018 schätzungsweise für Aufklärung bzw. Bekämpfung von Adbusting bei Sicherheitsbehörden des Bundes entstanden?

Die grundsätzliche Zuständigkeit zur Verfolgung und Aufklärung entsprechender Straftaten liegt bei den Ländern. Eine Arbeitszeiterfassung anhand von einzelnen Straftatbeständen findet bei den Sicherheitsbehörden des Bundes nicht statt, so dass eine Auskunft nicht erfolgen kann.